

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilagen zur 91. Sitzung (06.03.1849)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage No. 443 zum Protokoll der 91. Sitzung vom 6. März 1849.

## Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 7 des Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831 ist aufgehoben.

Wenn die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, wozu der Redakteur eines Blattes verurtheilt wird, von demselben nicht beigebracht werden können, so haftet dafür der Verleger, und nach diesem der Drucker des Blattes.

Art. 2.

Die §§. 12, 13, 14, 15 und 16 des Pressegesetzes vom 28. Dezember 1831 sind ebenfalls aufgehoben.

Art. 3.

Die §§. 30 und 31 des genannten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§. 30. Auch der Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker solcher Blätter, die außerhalb Badens erscheinen, kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das badische Land oder einen badischen Staatsbürger einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, die außerhalb des deutschen Bundesstaates erscheint, dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

Art. 4.

Der Absatz 1 lit. b des §. 34 des erwähnten Gesetzes, wonach die Beschlagnahme dann gestattet ist, wenn die erforderliche Kaution noch nicht gestellt, oder im Fall einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist, fällt hinweg.

Gegeben etc. etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 2. März 1849.

Zm Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

E. Weller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

M. Huber.

Beilage No. 444 zum Protokoll der 91. Sitzung vom 6. März 1849.

**Leopold,**  
**Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Einziges Artikel.

Die in der Anmerkung zur Position 5. d. der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 enthaltene Ausnahmsbestimmung, wornach ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Natron enthaltende — Soda beim Eingange über die preussische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen, und in Sachsen auf der Landgrenze, zu dem ermäßigten Zollsatz von  $7\frac{1}{2}$  Sgr. (26¼ fr.) für den Centner eingeht, tritt vom 1. Mai dieses Jahr an außer Wirksamkeit.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesvorschlag an.

Karlsruhe, den 5. März 1849.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:

L. Weller.

Die Sekretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Mez.

Beilage Nr. 449 zum Protokoll der 91. Sitzung vom 6. März 1849.

## Zweiter Kommissionsbericht

über  
den Gesetzesentwurf, die Ablösung der Schupf- und Erblehen betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath v. Müdt.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Indem die Kommission über den durch die zweite Kammer veränderten Gesetzesentwurf Bericht erstattet, glaubt sie die Bemerkung vorausschicken zu müssen, daß, da eine allgemeine, baldige Vereinbarung im Interesse der vielen Betheiligten sehr wünschenswerth scheint, sie zu solcher, so weit möglich, mitzuwirken beabsichtigte, und von diesem Gesichtspunkt aus ihre Anträge zu beurtheilen sein möchten.

Mit Umgehung der Paragraphen, über welche beide Kammern übereinstimmen, bemerkt solche zu

### §. 1.

Im ersten Satz ist statt der Worte: in freies Eigenthum verwandelt, das Wort „allodificirt“ eingeschlossen worden; es ist darin eine Erläuterung des nicht deutschen, aber in den Sprachgebrauch übergegangenen Wortes in einer wie der andern Form gegeben, weshalb kein Anstand ist, diese Aenderung anzunehmen.

Im vierten Satz wird ausgesprochen, daß eine Ablösung von Lehen, welche auf dem Heimfall stehen, jedoch diese nur in dem Falle stattfinden gegen den Willen des Lehensherrn, wenn sie nach dem Tode des Besizers wieder verliehen werden müssen, jedoch auch in diesem Falle nur nach den Grundsätzen, welche von der Ablösung der Schupflehen gelten.

Dieser Zusatz bezieht sich auf die Bestimmungen des §. 1 und 3 des Gesetzes vom 15. November 1833, und haben wir kein Bedenken auf die Zustimmung anzutragen, indem der Nachsatz außer Zweifel stellt daß nur das hier aufgenommen ist, was dort schon ausgesprochen wurde.

### §. 2

setzt nach der bereits berührten Aenderung im ersten Satz des §. 1 statt Allodification — Umwandlung, was schon oben gutgeheißen wurde.

## §. 3.

Der Regierungsentwurf wurde hier, soweit es die Preisbestimmungen für Früchte und Wein betrifft, wieder hergestellt; es sollen also die Zehntablösungspreise statt den von dieser Kammer vorgeschlagenen Preisen von 1832—1845 beibehalten werden.

Die Kommission hat in ihrem ersten Berichte die Gründe zu ihrem damaligen Antrag auf letztere ausgeführt, die darin bestehen, daß, um gerecht zu sein, bei Ablösung der Früchte und des Weins die Preise zum Grund gelegt werden müssen, welche eher als die wahren des Bezugs angesehen werden können, mithin die vor der Ablösungszeit zunächst bestandenen. Man hatte, um die Festsetzung derselben nicht zu erschweren, statt einer fortschreitenden Durchschnittsperiode, die von 1832—1846, unterstellt.

Die Kommission will jedoch nicht in Abrede stellen, daß durch die Annahme der Zehntablösungspreise die Vorarbeiten zur Ablösung der Lehen sehr erleichtert werden, und daß vielleicht der Unterschied der Preise nicht bedeutend sein wird; sie stellt daher in der Absicht, welche im Eingang ausgesprochen wurde, den Antrag, dem von der zweiten Kammer hergestellten Regierungsvorschlag beizutreten.

## §§. 4. 5.

Die in §. 4 gezeichnete Abänderung des respective in „oder“, sowie die im §. 5, das Wort Generation in „Geschlecht“, sind unerheblich und dürften nicht beanstandet werden, wiewohl in den Gegenden, wo Generations-Erbbestände bestehen, man an dieses Wort gewöhnt ist und dessen Bedeutung wohl kennt. Auch würde zur richtigen Bezeichnung desselben das Wort „Leib“ oder „Leiber“ besser gewählt worden sein, was bei ähnlichen Schupflehen schon gebraucht wird.

## §. 6.

Neben der Abänderung der Prozente in vom Hundert, der wir beitreten, sind hier zwei weitere wesentliche von der andern Kammer beschlossene worden,

- 1) Verschiedenheit der Kapitalisirungen, wenn der Lehensherr oder wenn der Lehenbesitzer auffündigt 16- oder 18fach.
- 2) Herabsetzung der Kapitalisirung der Rente vom 20fachen auf den 16- resp. 18fachen Betrag.

Wir bemerken hierüber:

Die Reichsgesetze bestimmen §. 39 der Grundrechte, daß der Lehenverband aufzuheben sei. Wenn nun, in Vollziehung dieser, Ablösungsgesetze erlassen werden, so sollten solche doch dahin wirken oder den Grund geben, daß Betheiligte, ohne ihr Interesse zu verkürzen, aufgefordert sind, die Ablösungen zu befördern, was unbezweifelt dann auf Seite des Lehenherrn nicht der Fall ist, wenn er für die Aufkündigung an seiner Rente um  $\frac{1}{8}$ tel des Kapitals gebüßt wird. Man sollte doch wenigstens die Ablösungen überall und allgemein durch gleiche Maßregeln befördern, wenn man die Richtigkeit des Grundes der Ablösbarkeit anerkennt, wenn man eine Befreiung des Grund und Bodens von allen Grundlasten und die freie Benützung desselben durch den Eigenthümer für so gemeinwichtig und nothwendig hält, daß die Gesetzgebung selbst in Privatrechte einzugreifen sich veranlaßt sieht.

Wir finden keinen dringenden Grund, hier einer der Vertragspersonen bei der gesetzlich auferlegten Ablösbarkeit ihrer Rechte wie ihrer Verbindlichkeiten einen materiellen Vorzug vor der andern einzuräumen, da das Recht für alle gleich sein sollte.

Mit dem Regierungsentwurf hat diese Kammer die Kapitalisirung der reinen Rente im 20fachen Betrag angenommen, und schien damit der Beförderung der Ablösung die geeignete Rücksicht getragen. Eine weitere mußte man den Betheiligten im einzelnen Falle überlassen, wo es die besondern Verhältnisse etwa an die Hand geben.

Die durch das Gesetz gebotene Ablösbarkeit der Lehen aus Rücksichten des gemeinen Besten ist eine Entzignung, welche eine gerechte Entschädigung bedingt.

Die 20fache Kapitalisirung der Rente, welche bisher durch Verträge auf Liegenschaften radicirt und vollständig gesichert war, ist besonders nach denen im §. 3 bestimmten Durchschnittspreisen gewiß nichts mehr denn eine gerechte Entschädigung zu nennen.

Ferner ist gewiß ein wesentlicher Unterschied zwischen einer Grundrente und der Rente von einem beweglichen Geldkapital, welches letzteres ungleich mehr den Einwirkungen der Zeitverhältnisse ausgesetzt und gewiß unsicherer ist.

Noch weiter dürften für die Kapitalisirung der Rente im zwanzigfachen Betrag reden, daß der Domänenfiskus seine Erblehenrechte größtentheils bereits abgelöst. Er hat zwar geringere Ansätze zum Grund gelegt, konnte dies auch leicht, wie wir im ersten Bericht schon bemerkten, weil er seine Verluste mit Ersparnissen in seiner Administration deckte, und weil die Staatskasse für die etwa verminderte Einnahme aus den Domänen in andern selbst durch die Ablösungen vermehrten Staatseinnahmen ihre Entschädigung nimmt.

Dieses letztere gilt aber für alle übrigen Lehensherren gar nicht, ersteres nur bei wenigen in einem sehr verjüngten Maßstabe. Die übrigen Lehensherren sind, neben Privaten, die allgemeinen Kirchenvermögen, milde und kirchliche Stiftungen, Spitäler und Städte, denen überall eine Verminderung ihres Vermögens oder Einkommens zum Besten von Lehensbesitzern nicht wohl zugemuthet werden sollte, wenigstens nicht weiter, als sie durch die Ablösbarkeit und die ihr unterstellten allgemeinen Regeln in ihren Folgen sich von selbst entwickelt, vielmehr hat die Gesetzgebung eher die Pflicht, für die Erhaltung derselben zu sorgen, um die Zwecke, für welche sie größtentheils gewidmet sind, zu sichern. Eine durch Herabsetzung der Kapitalisirung eintretende Verkürzung kommt aber nicht der Gesamtheit, sondern da, wo die Gegenleistung die Leistung übersteigt, dem Lehensherrn, wo sie aber solche nicht erreicht, dem Lehensbesitzer zu gut. Ersterer hat zwar einen solchen Gewinn nicht anzusprechen, letzterer aber ebenso wenig, und man gibt sich in einen Irrthum, wenn man sich unter solchem nur immer einen im Vermögen sehr beschränkten Mann denkt. Die Erbleheneinrichtung sah man in früheren Zeiten als eine wohlthätig auf die Verhältnisse der Landwirthschaft und der Landwirthe einwirkende Einrichtung an, wie sich dieses früher und selbst bis zur neuern Zeit bewährt hat, wo sie dem Zeitbestand vorgezogen wurde. Wir behaupten, daß z. B. der Wohlstand, der in der ehemaligen Pfalz herrschte, zu einem wesentlichen Theil gerade hierdurch geschaffen und erhalten wurde. Dort verglich man den reichen Mann mit dem Erbbeständer. Wenn auch, wie überall, dieser Wohlstand im frühern Umfang nicht mehr vorhanden, so bleibt doch immer richtig, daß nicht das Erblehen, sondern andere Verhältnisse die Schuld tragen, es bleibt ferner so viel richtig, daß ein großer Theil der Erblehensleute jetzt noch im Besiz bedeutender Güter unter die Vermöglichen gehört, daß eine Ablösbarkeit der auf solchen ruhenden Grundlasten ihm großen Vortheil gewährt, es daher einer besondern Begünstigung zum Nachtheil des Lehensherrn nicht bedürfen möchte.

Dennoch glaubt die Kommission, daß die hohe Kammer auch hierin nachgeben und dem Beschlusse einer achtzehnfachen, beziehungsweise sechszehnfachen Kapitalisirung der Rente, wenn der Lehensherr aufkündigt, beitreten möchte, und zwar:

Weil im Allgemeinen hierdurch die Ablösungen wesentlich befördert, und die Lehensbesitzer leichter zu solchen in den Stand gesetzt sind, während, wir dürfen es wohl aussprechen, die Lehensherren in den dormaligen Zeitverhältnissen in der Stimmung für die Entlastung des Bodens eine dringende Aufforderung haben, die Auflösung der Lehensverhältnisse zu wünschen, ja sie mit Opfern in gütlicher Weise zu befördern.

Weil die achtzehnfache Kapitalisirung bei den Domänenerblehen überall zum Grund gelegt wurde, und also durch Anwendung derselben auf alle andern Lehen von jetzt an, eine Gleichstellung für die Lehensbesitzer erlangt wird.

Weil ferner der Lehensherr, wenn er nicht zu einer sechszehnfachen Kapitalisirung geneigt ist, entweder seine Lehensgefälle fortbeziehen kann, oder auch den Weg einer billigen Vereinbarung mit dem Lehensmann vor

sich hat, wie dieses auch bei Ablösung der Gült- und Zinsrechte häufig der Fall war, wo der Berechtigte bei einer von ihm ausgehenden Ablösung nach dem Gesetze in einer noch nachtheiligeren Lage sich befand, als hier der Lehensherr.

Weil endlich in benachbarten Theilen des deutschen Reichs man ebenfalls auf zum Theil noch niederere Kapitalisirungen herabgegangen ist und solche Beispiele nicht ohne Wirkung sind.

Es sind zwar dieses nur Gründe der Politik, nicht des Rechts, allein man darf, wo es nun einmal nöthig scheint, ihnen das Gehör nicht versagen, ohne dem Wesen der Sache selbst zu schaden.

§. 8.

Wegen Aenderung einiger Bezeichnungen beziehen wir uns auf das zu §. 5 und 6 Bemerkte.

§. 8 a.

Dieser Zusatz kann nicht beanstandet werden. Wir finden es gerecht, daß solche aus den Mitteln des Lehensbesizers bewirkte Entlastungen nur ihm zu gut kommen.

§. 9 und 10.

In Folge des Antrags zu §. 6 wären diese beiden Paragraphen unverändert anzunehmen.

§. 11.

Wir stellen den Antrag, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, da hierdurch eine Erleichterung für einzelne Lehensbesizer gegeben wird, die den Lehensherrn, der innerhalb 10 Jahren befriedigt werden muß, nicht benachtheiligt.

§. 11 a.

Die zweite Kammer hat den §. 13 des Regierungsentwurfs wieder hier aufgenommen, der das Ablösungskapital in ein auffündbares Grundzinskaptal verwandelt, das in Annuitäten innerhalb 35 Jahre abzutragen wäre. Wir haben zwar das Bedenken, daß der L.-R.-Satz 530 entgegen zu stehen scheint, wonach bei neu bestellten Erbrenten die Zeit der Ablösung nicht über 30 Jahre hinausgehen solle, bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrags, sodann steht mit der Absicht, die Belastung des Grund und Bodens durch Ermäßigung der Ablösungsbedingungen zu befördern, offenbar die der Bildung von Grundzinsen, resp. Erbrenten im Widerspruch oder ist wenigstens nicht konsequent. Auch darf auf das Bedenken aufmerksam gemacht werden, daß vor Ablauf des 30sten Jahres eine Erneuerung der Rechtsurkunde erfordert wird und dann wohl sich Widersprüche erheben könnten, wie sie bisher zahlreich vorgekommen sind.

Wir setzen aber voraus, daß das für die Behandlung der Erblehenablösungskapitalien hier gegebene Gesetz eine Ausnahme von allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausspreche, und also letztere hierher ihre Anwendung verlieren, daß ferner in der fortdauernden Pfandbelastung der zum Erblehen gehörigen Güter häufig ein dringender Grund zur Entlastung für andere Bedürfnisse liegen werde, also nur selten von Erblehenleuten davon Gebrauch gemacht werden dürfte, weshalb wir auch hier die Annahme empfehlen.

Die zweite Kammer hat die §§. 14, 15 und 16 des Regierungsentwurfs, welche von der ersten Kammer mit Modifikationen unter §. 12, 13 und 14 aufgenommen wurden, gestrichen; die zwei erstern zunächst darum, weil aus dem durch den Lehensvertrag vorbehaltenen Obereigenthum kein Anspruch auf einen Theil des Nuzgeigenthums folge, sodann, weil solche eine Begünstigung für den Lehensherrn gewähren, die mit Ablösung des Erblehenverbandes nicht beabsichtigt werde; letztere, weil die Bestimmung der Grundrechte entgegenstehe.

Wenngleich diese Gründe wohl widerlegt werden könnten, da in den ständigen und unständigen Bezügen des Lehensherrn ein vorbehaltenes, theilweises Nuzungsrecht desselben liegt, da ferner in dem Vorbehalt des Heimfalls ein fortwährender Anspruch an das gesammte Nuzgeigenthum erhalten ist, deren Ablösung, als Theile am Nuzungsrecht, wohl ebenso in einem Geldkapital als in einem verhältnismäßigen Antheil am Lehen als rechtlich begründet verlangt und gegeben werden dürfte; wenngleich ferner in der Abfindung des Lehensherrn durch Theile des Lehens,

unter den Beschränkungen wie sie von der Kammer angenommen waren, ebenso gut oder noch mehr die Interessen der Lehensbesitzer, wie die der Lehensherren befördert sein möchten, so tragen wir doch darauf an, die früheren §§. 14 und 15 nicht wieder herzustellen, also dem Beschlusse der andern Kammer beizutreten, da wir überzeugt sind, daß bei Ablösung der Erblichenlast von größern Gütern die Besitzer selbst ihnen entbehrliche Theile statt baaren Zahlungen anbieten werden, überhaupt, ohne daß es das Gesetz zu bestimmen hätte, im gütlichen Wege dasselbe geschehen wird.

Was den §. 16 des Regierungsentwurfs betrifft, so können wir gegen den Strich desselben, da er den Bestimmungen der Grundrechte entgegensteht, nichts einwenden, es ist jedoch sehr zu wünschen, daß Vorsorge getroffen werde, damit statt den aus staatswirtschaftlichen und staatspolizeilichen Gründen von Staatswegen nicht nur zugelassenen, sondern verordnet gewesenen Untheilbarkeiten, bald gesetzliche Bestimmungen zur Vollziehung des §. 33 der Grundrechte eintreten, wonach wenigstens die Grundbesitzer eine entsprechende Vorsorge treffen können.

## §. 12.

Dieser Paragraph ist an die Stelle der §§. 15 und 16 des von dieser Kammer angenommenen Entwurfs getreten. Die Kommission empfiehlt dessen unveränderte Annahme, da wohl nicht zu erwarten ist, daß Jemand noch freies Eigenthum zu Lehen geben oder auftragen werde, so wenig, als daß man beabsichtigen werde, die Ablösung bestehender Lehen durch Verträge aufzuschieben.

## §. 13.

Die bessere Fassung des §. 19 des Regierungsentwurfes kann nur gebilligt werden.

## §§. 14 und 15.

In ersterem Paragraph ist das Wort Modification in Ablösung abgeändert, in letzterem die Verufung auf §. 8 a im Satz 4 beigelegt, wobei nichts zu erinnern.

## §§. 16 und 17.

Neben Wortveränderungen sind die Fristen für Vorlage der Forderungsberechnungen von drei auf zwei Monat, für Wiederherstellungsgesuche von vierzehn auf acht Tage herabgesetzt. Der Kommissionsbericht der zweiten Kammer gibt keine Gründe an, warum die wenigstens unnachtheilig der Sache erweiterten Fristen wieder geändert und der Regierungsentwurf hergestellt worden. Wir glauben jedoch, daß auch hiergegen kein Anstand erhoben werden sollte, und schlagen vor, der Fassung der zweiten Kammer beizutreten.

## §. 20.

Wenn die §§. 14 und 15 des Regierungsentwurfes wegfallen, so ist der Strich der Bestimmung in diesem Paragraph, welche sich auf Güterabtretung statt auf Geldzahlung bezieht, eine natürliche Folge, sonach die unveränderte Annahme dieses Paragraphen ebenso der Strich unseres §. 25.

## §. 21.

Bei der Aenderung der Worte „der öffentlichen Urkunden“ in „die des Amtesrevisorats“ haben wir nichts zu erinnern, wiewohl ein Gesetzesentwurf vorliegt, der solche aufhebt, und man besser die ihr nachfolgende kompetente Behörde hätte bezeichnen können.

Der Antrag der Kommission geht auf unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfes.

Beilage Nr. 450 zum Protokoll der 91. Sitzung vom 6. März 1849.

## Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Beamte betreffend.

Erstattet

von dem **Freiherrn Carl Müdt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der Ihnen zur Berathung vorliegende Gesetzesentwurf, die Klagen gegen öffentliche Diener wegen Amtshandlungen betreffend, worüber ich die Ansichten Ihrer Commission Ihnen vorzutragen beauftragt bin, führt uns auf ein Gebiet, das zu einem Kampfplatz der verschiedenen Theorien geworden, wie sie aus den immer künstlicher sich bildenden Gestaltungen des modernen Staatslebens emporwachsen. Mit Widerstreben jedoch betreten wir dieses Gebiet, überzeugt, daß wir es nur unbefriedigt wieder verlassen müssen, weil keine jener Theorien in der Anwendung den Anforderungen genügen wird, welche das reich gestaltete Staatsleben nach seinen verschiedenen, sich so oft kreuzenden Richtungen der Politik, der Verwaltung und des Rechts zu machen veranlaßt sein wird.

Suchen wir zunächst nach den hier einschlagenden vaterländischen Gesetzen, so gelangen wir zu einem sehr dürftigen Ergebnis, indem die in dem Art. 4 des Entwurfs erwähnten Gesetzesstellen, welchen der §. 156 der Hofrathsinstruktion vom Jahr 1794 mit ähnlichem Inhalte vorhergegangen war, nur die strafrechtliche Seite dieser Materie berühren. Sie lauten nämlich und zwar der §. 16 des Gesetzes vom 30. Januar 1819 über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener: „Wenn ein Staatsdiener, der nach vorgegangener dienstpolizeilicher Untersuchung und nach Beschluß der obersten Staatsbehörde wegen Dienstvergehen vor Gericht gestellt worden ist“ u. s. w., sodann der §. 8 des Einführungsbefehls für das Strafgesetzbuch vom 6. März 1845: „Wegen Amtsverbrechen findet gegen öffentliche Diener eine gerichtliche Untersuchung nur auf Antrag oder mit Ermächtigung der durch Regierungsverordnungen zu bestimmenden Dienstbehörden statt.“

In Bezug auf die aus Amtshandlungen etwa entspringenden civilrechtlichen Ansprüche schweigen nun zwar unsere Gesetze, und es könnte daraus der Schluß gezogen werden, daß es, um sie vor Gericht geltend zu machen, keiner besonderen Ermächtigung von Seiten der höheren Verwaltungsbehörden bedürfe; allein dieselben haben doch stets diese Ermächtigung vindicirt, von dem Grundsatz ausgehend, daß es dem Ermessen der höchsten Staats-

behörde anheim gegeben sein müsse, im einzelnen Falle zu prüfen, ob der Staat selbst für die Handlungen seines Dieners Rede stehen oder ob er diesen preisgeben will; in manchen Fällen kann auch indirekte die civilrechtliche Klage von der Stellung vor Gericht auf den Grund von Amtsverbrechen abhängen, in den Fällen nämlich, in welchen ihrer besonderen Natur zu Folge ein strafgerichtliches Verfahren und Urtheil vorausgegangen sein muß, um civilrechtliche Ansprüche darauf bauen zu können, deren rechtliche Existenz vielleicht weit schwieriger zu beweisen ist, als der Thatbestand des betreffenden Verbrechens hergestellt werden kann.

Mit diesen bei uns bisher geltenden Grundsätzen stimmen die Gesetze der übrigen deutschen Staaten mehr oder weniger überein (zehnter Commissionsbericht der ersten Kammer über den Entwurf eines Strafgesetzbuchs, erstattet von Geh. Ref. Eichrodt vom Jahr 1845, worin eine Zusammenstellung der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten in diesem Betreffe), welche sich übrigens weniger aus der älteren deutschen Gesetzgebung und Gerichtspraxis als aus der französischen Gesetzgebung entwickelt zu haben scheinen, und insbesondere aus dem Art. 75 der Constitution vom 22. frimaire des Jahres VIII der französischen Republik; derselbe, noch jetzt in Kraft, lautet: „les agents du gouvernement ne peuvent être poursuivis, qu'en vertu d'une décision du conseil d'état.“

Obgleich es aus dem Leben gegriffene Gründe nicht sein können, welche eine Aenderung in der bestehenden Gesetzgebung und Rechtsübung wünschen lassen, — denn den wenigen Gesuchen um Ermächtigung zur Klagerhebung gegen öffentliche Diener, die seit einer Reihe von Jahren gestellt wurden, wurde, so weit uns bekannt, stets entsprochen, — so ist doch nicht zu verkennen, daß das herrschende System seiner ganzen Ausdehnung nach den freiheitlichen Bestrebungen principiell entgegenstehen muß, weil der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze gefährdet erscheint und persönliche und materielle Rechte möglicherweise gekränkt werden können, ohne daß dafür auf dem Wege des gemeinen Rechts Genugthuung und Entschädigung gesucht und erlangt werden kann. Auf der anderen Seite würde eine unbeschränkte Zulassung von Klagen gegen öffentliche Diener aus Handlungen oder Unterlassungen im Amte, die nicht zugleich strafrechtlich verfolgt werden können, sowie die Durchführung des Grundsatzes der unbedingten persönlichen Verantwortlichkeit der Verwaltungsbeamten für ihre Amtshandlungen jede Regierung unmöglich machen, wie denn auch eine strenge, consequente Anwendung solcher Principien in keinem europäischen Staate, soviel uns bekannt, gelungen ist, selbst in Belgien nicht, dem Artikel 24 seiner Verfassung zum Troge; wir erinnern nur an die beschränkenden Bestimmungen des code de procedure civile und deren analoge Anwendung auf die Amtshandlungen der Administrativbeamten.

Die Großherzogliche Regierung beschränkte sich bei der durch den Wunsch des anderen Hauses bewirkten Vorlage des die Aufhebung der obigen Gesetzesstellen bezweckenden Gesetzesentwurfes auf den Ausspruch des allgemeinen Grundsatzes, daß es keiner vorgängigen Ermächtigung bedürfe, um öffentliche Diener wegen Amtshandlungen gerichtlich zu verfolgen, wobei sie jedoch im Art. 2 die Klausel beifügen zu müssen glaubte, daß die Gerichte die Gutachten der Administrativbehörden einzuholen haben, wenn die Gesetzmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel bestritten werden sollte. Die zweite Kammer lehnte jedoch diesen Artikel, worin sie eine zu große Beschränkung des in dem Art. 1 ausgesprochenen Grundsatzes fand, ab, beschloß aber einige andere in die Materie selbst eingehende Zusätze, da man im Laufe der Discussion die Ueberzeugung erlangt hatte, daß es mit der Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes nicht gethan sei und man damit nicht über die unendlichen Schwierigkeiten hinwegkomme, welche das Gesetz bei seiner Anwendung finden müßte.

Nachdem nun die Nationalversammlung in ihrer 182sten Sitzung als Zusatz zu den Grundrechten den Beschluß gefaßt hat: — „Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu belangen“, — so betrachtet Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, die Frage, ob überhaupt in der bestehenden Gesetzgebung in Bezug auf die vorliegende Materie eine Aenderung vorzunehmen ist, als bejaht, glaubt aber den von der zweiten Kammer betretenen Weg weiter verfolgen und in den Gegenstand tiefer eindringen zu müssen, weil sie es für bedenklich erachtet, die auf so

verschiedene Weise auszubehutende Lehre über die Verantwortlichkeit öffentlicher Diener bei dem Mangel einer constanten gerichtlichen Praxis und den vielseitig zu deutenden Bestimmungen einer complicirten Civilrechtsgesetzgebung gleichsam ihrem Schicksal zu überlassen, und weil sie es vielmehr für eine Pflicht des Gesetzgebers hält, dem Richter wenigstens da einige Anhaltspunkte zu geben, wo er in den juristischen Irrgängen eines rettenden Fadens bedarf.

Der vorwürfige Gegenstand läßt sich nach zwei Hauptrichtungen hin verfolgen, indem man

- I. von dem Unterschiede der öffentlichen Diener ihrer Beschäftigung nach ausgeht, gegen welche Klagen gerichtet werden können, d. h. ob es sich um Richter oder um Verwaltungsbeamte handelt;
  - II. indem man von dem Unterschiede ausgeht, der in der Natur der Klagen begründet ist; ob dieselbe nämlich öffentlichen Rechts sind, oder ob sie einzig und allein in Folge eines verletzten Privatrechts erhoben werden.
- Da der sub I erwähnte Unterschied nur bei der sub II aufgeführten zweiten Kategorie von Klagen in Betracht kommt, so beginnen wir zunächst mit den Klagen öffentlichen Rechts, d. h. mit den auf den Grund begangener Amtsverbrechen zu stellenden Anklagen gegen öffentliche Diener.

Man hat nun zwar häufig die Behauptung aufgestellt, ein selbstständiges Einschreiten der Justiz gegen öffentliche Diener in Folge verübter Amtsverbrechen verwiße den Grundsatz der Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten gegenüber den Ständen, hebe einen großen Theil des Ansehens der vorgesetzten Behörden und damit auch deren Verantwortlichkeit für ihre Untergebenen auf; es widerspreche häufig höheren staatspolitischen Rücksichten, öffentliche Diener unbedingt allen Folgen eines Kriminalprocesses auszusetzen, wodurch nur das Vertrauen in die gesammte Staatsverwaltung erschüttert werde, während es andernfalls den kompetenten Administrationsbehörden überlassen sei, zu beurtheilen, ob es nicht dem öffentlichen Interesse förderlicher wäre, je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles von der Stellung des betreffenden Dieners vor Gericht Umgang zu nehmen, und zur Vermeidung größeren Aufsehens nur etwa mit Disciplinarstrafen, Versetzung oder Pensionirung gegen ihn einzuschreiten. Diese Anschauungsweise, auf welcher auch unsere oben angeführten Gesetze beruhen, scheint uns jedoch eine zu bureaukratische zu sein.

Denn was die Verantwortlichkeit der höchsten Staatsbeamten gegenüber den Ständen und deren Anlagerecht gegen jene betrifft, so wird damit das unbeschränkte gerichtliche Einschreiten gegen Beamte in Folge von Amtshandlungen wohl nicht leicht in Widerstreit kommen, weil jene Ausnahmsbestimmungen sich mehr auf allgemeine politische, der Verfassung zuwiderlaufende Handlungen oder Verwaltungsmaßregeln im höheren Sinne, als auf einzelne Amtsverbrechen im Sinne des Strafgesetzes erstrecken werden. — Die weiteren Bedenken erscheinen ebensowenig stichhaltig. Der §. 102 des Strafgesetzes erklärt: „fahrlässige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrlässigkeit namentlich mit Strafe bedroht“; nun findet sich aber unter der ganzen Reihe der im Titel XLIX des Strafgesetzes aufgeführten Amtsverbrechen eine einzige mit Strafe bedrohte, schwere fahrlässige Uebertretung (§. 661), alle übrigen Verbrechen setzen eine böse Absicht, bestehe sie in Nachsicht, Eigennutz oder Parteilichkeit, voraus. Liegt nun aber ein aus böser Absicht hervorgegangenes Verbrechen eines öffentlichen Dieners vor, mag auch seine Wirkung noch so unbedeutend sein, so wäre es gewiß ebensowenig staatsmoralisch, als staatsklug, einen solchen Beamten der Untersuchung und Bestrafung durch das competente Gericht vermittelst eines administrativen Veto zu entziehen. Die Besorgniß endlich, daß auf zu frivole Weise auf ungegründete Angaben hin Untersuchungen gegen Beamte eingeleitet und diese dadurch unschuldig compromittirt werden können, wird schwinden, wenn man erwägt, daß sich nicht allein der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter gegenseitig controliren, sondern auch von dem Gerichte selbst eine auf die Untersuchung sich erstreckende Controle ausgeübt wird. Hinsichtlich der im einzelnen Falle etwa nöthigen Suspension vom Amte, welche auszusprechen ebensowohl eine Befugniß der vorgesetzten Dienstbehörde bleiben muß, als das Recht, Disciplinarstrafen wegen Dienstvergehen zu erkennen, wird durch eine Verordnung das hier einzuschlagende Verfahren bestimmt werden

können. Sonach wird aber durch Anwendung des oben aufgestellten Grundsatzes die Ueberzeugung unter dem Volke sich verbreiten, daß hinfort nicht mehr politische und persönliche Rücksichten, sondern die Reinheit ihrer Amtsverwaltung allein die öffentlichen Diener vor Untersuchung und Strafe zu schützen vermag, wodurch das Vertrauen zu ihnen und der gesammten Staatsverwaltung nur erhöht werden kann. —

Wenn nun auch das Strafgesetz diejenigen Verschuldungen genau bezeichnet, wegen welcher ein öffentlicher Diener strafrechtlich behandelt und in Bezug darauf mit einer Entschädigungsklage belangt werden kann, und wenn ferner andere spezielle gesetzliche Bestimmungen eine Schadenersatzpflicht öffentlicher Beamten für gewisse Amtshandlungen oder Unterlassungen aussprechen (z. B. die L.-R.-S. 2063, 2199, §. 8 der deutschen Grundrechte), — so ist doch keineswegs dem durch eine wenigstens vermeintlich widerrechtliche, wenn auch nicht strafrechtlich zu verfolgende Amtshandlung Verletzten nach den bestehenden Gesetzen klar, in welchen Fällen er den betreffenden Beamten civilrechtlich auf Schadenersatz zu belangen befugt ist. Die Landrechtsätze 1382 b und c und 1383 geben zwar den auch unvorsätzlich durch eine unrechte That, sowie den durch Nachlässigkeit und Unverständigkeit einer Person Verletzten eine Entschädigungsklage gegen dieselbe. Allein mit Recht hat unsere Praxis die Strenge des römischen Rechts nicht nachgeahmt, und ist bei Anwendung jener Gesetzesstellen auf die unrechte That der öffentlichen Diener über die culpa lata nicht hinausgegangen, während, wie wir aus dem § 1, lib. IV, Tit. V. Inst. Just. de obligationibus, quae quasi ex delicto nascuntur, ersehen, der römische Richter auch für den Schaden, der aus seiner Unverständigkeit, aus seinem verkehrten Ausspruche entstand, haftbar war (welche Strenge auch in dem französischen Rechte durch eine Ordonnanz vom Jahr 1667 sanctionirt und bis zur Zeit der ersten Revolution in Anwendung war). Die unbeschränkte Anwendung der citirten Landrechtsätze auf Amtshandlungen der öffentlichen Diener würde das Damocles-Schwert fortwährend über deren Häupter schweben lassen und dadurch ihre Thätigkeit paralyßiren, ja die Ausübung des richterlichen und verwaltenden Amtes schlechthin verbieten. Es ist daher jetzt bei dem Aufhören der von Seiten der dienstpolizeilichen Behörden zu ertheilenden Ermächtigung zur Klagerhebung — durchaus nöthig in das Gesetz eine Bestimmung über die Tragweite der Landrechtsätze 1382 b, c und 1383 in Bezug auf die vorliegende Frage aufzunehmen, wie dieß auch von Seiten der zweiten Kammer geschehen. Daß aber das Klagerecht überhaupt auf das grobe Versehen auszudehnen ist, dafür spricht der triftige Grund, daß die durch Amtshandlungen widerrechtlich oft schwer Verletzten in den meisten Fällen rechtlos bleiben würden, weil eine verletzende Absicht nicht präsumirt wird, schwer zu beweisen ist und sich der öffentliche Diener fast immer mit der Einrede des guten Glaubens von der Klage befreien könnte. Eine Definition von dem Begriffe eines groben Versehens zu geben, ist nicht Sache der Gesetzgebung, sondern der Wissenschaft, und dem Richter muß in jedem einzelnen Falle die Beurtheilung hierin anheimgegeben werden.

Doch diese Frage führt uns auf den äußerst wichtigen schon oben angedeuteten Unterschied, der sich in der vorwürfigen Lehre zwischen dem richterlichen und Verwaltungsbeamten ergibt.

Während der Richter die Verantwortlichkeit seiner Amtshandlungen ganz allein trägt, — sofern er nicht in Folge von Requisitionen oder als Vollstrecker der Verfügungen und Urtheile coordinirter oder vorgesetzter Richter handelt, — während er, dem Gesetze allein unterworfen, unabhängig innerhalb der Schranken seines Wirkungskreises, Niemanden über seine Handlungsweise Rechenschaft zu geben, keinen Befehlen anderer Staatsbehörden zu gehorchen hat, — kann man mit den Motiven der Regierung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurfe von dem Verwaltungsbeamten, aber auch nur von ihm, sagen: er handelt nicht aus eigener Machtvollkommenheit, sondern im Namen und aus Auftrag der obersten Staatsgewalt. Denn wenn auch er zunächst das Gesetz zur Richtschnur für seine Amtshandlungen zu nehmen hat, so hat er auch ebensowohl den Befehlen seiner vorgesetzten Dienstbehörden Folge zu leisten und vorzugsweise auch dann, wenn diese Befehle seiner Meinung nach mit den Bestimmungen des Gesetzes in Collision gerathen, weil es in diesem Falle nicht ihm, sondern seiner vorgesetzten Dienstbehörde zukommt, das Gesetz auszulegen und die gewählte Auslegung zu verantworten.

Hieraus folgt, daß, da die Verantwortlichkeit der Diener der richterlichen Gewalt und die der Verwaltungsbeamten für ihre Amtshandlungen auf wesentlich verschiedenen Principien beruhen, auch die Bedingungen verschieden sein sollten, unter welchen die eine und die andere Klasse civilrechtlich aus nicht strafrechtlich verfolgbar Amtshandlungen belangt werden können.

Was nun zunächst die Richter anbelangt, so dürfte es für unsere Aufgabe nicht ohne Interesse sein, die desfalligen Vorschriften der französischen Gesetzgebung und den sie ergänzenden Gerichtsgebrauch kennen zu lernen.

Da die Bestimmung aus der Verfassung vom 22. frimaire des Jahres VIII wornach öffentliche Diener nur mit Ermächtigung des Staatsraths vor Gericht gestellt werden können, auf die Richter keine Anwendung erhielt (Merlin repertoire de jurispr. m. garantie du fonct. public.), so gab die Gesetzgebung in den Art. 505 u. flgde. des code de procédure civile andere Garantien gegen den Mißbrauch des Klagerchts. Hiernach kann der Richter civilrechtlich in Bezug auf Amtshandlungen belangt werden: 1) wegen absichtlich verübter Rechtsverletzungen (dol), 2) wegen Betrugs, 3) wegen Erpressung, 4) wenn durch das Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, daß der richterliche Beamte durch Unterlassung oder Begehung einer speziell erwähnten Handlung schadenersatzpflichtig wird (si la prise à partie est expressément prononcée par la loi et si la loi déclare les juges responsables à peine de dommages et intérêts) und endlich 5) wegen Justizverweigerung.

Unter den hier aufgezählten Fällen ist nun zwar des groben Versehens, der culpa lata, nicht erwähnt, allein die französische Praxis läßt doch die prise à partie zu, wenn eine grobe Verschuldung vorliegt, sich auf die lex 226 de verb. signif. berufend, welche ausspricht, daß das grobe Versehen dem dolus gleichzuachten sei. — Hieran reiht sich der weitere Rechtsgrundsatz: die Schadenersatzklage gegen den Richter ist nur zulässig, sofern alle sonstigen dem Kläger zustehenden Rechtsmittel erschöpft sind und der aus dem groben Versehen des Richters hervorgegangene Schaden unersezt geblieben ist, z. B. bei widerrechtlicher Verhaftung, oder wenn der Richter, des gestellten Antrags ungeachtet, keinen oder keinen rechtzeitigen aber gesetzlich zulässigen Beschlagnahme auf das Fahrnisvermögen eines Schuldners legen läßt, und dieser dadurch Zeit gewinnt, das Vermögen zu verschwenden oder in Sicherheit zu bringen. (Duparc Poullain, principes du droit tom X pg. 906).

Die französische Gesetzgebung begnügt sich aber nicht damit, nur die Voraussetzungen festzustellen, unter welchen überhaupt eine prise à partie zulässig ist, sondern sucht auch noch durch beschränkende Vorschriften den Richter vor frivolon, das Ansehen des Richterstandes immerhin beeinträchtigenden Klagen sicher zu stellen. Der Art. 510 des c. d. pr. civ. verfügt, daß kein Richter civilrechtlich belangt werden kann, ohne vorgängige Erlaubniß des competenten Tribunals; der Art. 511 verbreitet sich über die bei der Einreichung der Klage zu beobachtenden Formalitäten; der Art. 512 verbietet jeden beleidigenden Ausdruck gegen die Person eines Richters und Art. 513 endlich verordnet, daß die gegen einen Richter unterliegende Partei zu einer Strafe von mindestens 300 Franken und zur Entschädigung zu verurtheilt sei.

Was nun die etwaige Adoption dieser französischen gesetzlichen Vorschriften und gerichtsgewöhnlich sanktionirten Rechtsgrundsätze betrifft, so bedarf es zu den unter 1—3 im Art. 505 cit. aufgeführten Bestimmungen, als schon in dem 49. Titel des Strafgesetzes enthalten, keiner weiteren Bemerkung, ebensowenig zur Bestimmung ad 4, die sich von selbst versteht, wohl aber ist der Justizverweigerung zu gedenken, weil, wenn sie auch unter den Begriff des groben Versehens fallen kann, es doch nicht unpassend erschienen wäre, ihrer in dem zu erlassenden Gesetze speziell zu erwähnen, um dadurch der bisherigen Ungewißheit — ob sie nur mit einer Disciplinarstrafe zu ahnden, wobei der verletzten Partei nicht geholfen ist, oder ob auch eine Entschädigungsklage darauf gegründet werden kann, — ein Ziel zu setzen; da uns aber Gelegenheit gegeben ist, bei der Prüfung des Gesetzesentwurfs über das Verfahren bei Amtsgerichten auf diese Frage zurückzukommen, so können wir sie hier verlassen.

Der Gerichtsgebrauch, die Klage nur dann zuzulassen, wenn alle anderen Rechtsmittel erschöpft sind und der Schaden unersezt geblieben ist, ist der Natur dieser Klagen ganz entsprechend und stimmt auch mit dem neuesten

englischen Gesetze über den Schutz der Friedensrichter vom 14. August v. J. überein, weshalb wir eine desfallige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen beantragen werden. Dagegen erscheinen die oben angeführten, den Beklagten schützenden Vorschriften des *code de pr. civ.* die sich aus der ganzen französischen Proceßweise und namentlich aus der Instruktion des *Processus* erklären, mit Hinblick auf die bei uns noch geltenden processualischen Bestimmungen überflüssig, mit Ausnahme der Einführung eines Succumbenzgeldes, welches ein um so geeigneteres Schugmittel gegen unbegründete, leidenschaftliche Angriffe abgeben dürfte, als das bisherige Präventiv-System — eine Censur der Klagen — nur gegen ein kräftiges Repressiv-System ohne Nachtheil für das Ganze vertauscht werden kann. Da gleiche Gründe auch in Bezug auf die gegen Verwaltungsbeamte gerichtete Klagen sprechen, so wird Ihre Commission, durchsüchtigste, hochgeehrte Herren, davon Veranlassung nehmen, einen desfalligen Antrag zu stellen.

Wenn nun auch die bisher behandelte Materie verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten darbietet, so ist dies nicht auf gleiche Weise der Fall rücksichtlich des auf den Grund anderer als mit Strafe bedrohten rechtswidrigen Amtshandlungen beruhenden Klagerechts gegen Verwaltungsbeamte. Denn hier stehen sich zwei Sätze der Grundrechte so schroff gegenüber, daß sie sich wenigstens in der gewählten Fassung schlechterdings nicht vereinigen lassen, indem der oben angeführte Zusatzartikel zu den Grundrechten den ersten Satz des §. 48 der letzteren, besagend: „Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein,“ — geradezu neutralisirt.

In Frankreich hat ein noch aus der besseren Periode der ersten Revolution stammendes Gesetz vom 24. August 1790 diesen letzteren Grundsatz mit folgenden Worten ebenfalls aufgestellt: „*Les fonctions judiciaires sont distinctes et demeurent toujours séparées des fonctions administratives*“; es fügte aber sogleich bei: „*Les juges ne pourront à peine de forfaiture troubler de quelque manière, que ce soit les opérations des corps administratifs ni citer devant eux les administrations pour raison de leurs fonctions.*“ Diesem Gesetze war schon ein anderes dem Grundsatz von der Trennung der richterlichen und administrativen Gewalt analoges Gesetz vom 14. December 1789 folgenden Inhalts vorangegangen: „*Tout citoyen actif pourra signer et présenter contre les officiers municipaux la dénonciation des délits d'administration, dont il prétendra qu'ils se seraient rendus coupables; mais avant de porter cette dénonciation devant les tribunaux, il sera tenu de la soumettre à l'administration ou au directoire du département, qui après avoir pris l'avis de l'administration de district ou de son directoire renverra la dénonciation, s'il y a lieu, devant les juges, qui en devront connaître.*“

Nur bei Festhaltung solcher, durch eine nach Freiheit lebende Volksrepräsentation, aufgestellter Principien, (welche erst unter Napoleon, seinen Zwecken gemäß, zu weit ausgedehnt wurden) hat der Grundsatz der Unabhängigkeit der Verwaltung von der Rechtspflege eine Bedeutung, nicht aber bei unbeschränkter Ausdehnung des Klagerechts gegen Verwaltungsbeamte auf den Grund ihrer Amtshandlungen. Denn einerseits würde der daraus abzuleitende Grundsatz ihrer unbedingten Verantwortlichkeit für ihre Amtshandlungen, wie schon oben angedeutet, die oberste Staatsgewalt da besonders zu einem Schattenbild herabwürdigen, wo, wie bei uns, ein Dienerecht den Verwaltungsbeamten eine bei größeren constitutionellen Staaten unerhörte Unabhängigkeit verleiht, welche zu beklagen sich schon mehrfache Gelegenheit darbietet. Auf der anderen Seite muß der Richter ganz aus seiner Sphäre treten, wenn er, der nur das Gesetz auszulegen hat, die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsmaßregeln beurtheilen soll, welche weder auf bestimmte Gesetze gegründet, noch gegen bestimmte Gesetze verstoßend, ihrer Natur nach Verletzungen Einzelner zur Folge haben müssen, ohne daß dem Letzteren dagegen eine Entschädigungsklage zustünde, sofern die Maßregel eine nothwendige war. Will man aber auch der Rechtswissenschaft mit §. 1. Tit. I. Inst. de just. et jure eine noch so große Ausdehnung geben, so bleibt der Richter doch häufig außer Stande, die Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel zu beurtheilen, ohne der Unabhängigkeit der Verwaltung zu nahe zu treten und ohne in die Maxime der obersten Staatsgewalt eingeweiht zu sein, welche diese allein der Landesvertretung gegenüber zu verteidigen verpflichtet ist.

Obgleich nun die entwickelten Sätze nicht allein theoretisch richtig sein dürften, sondern sich auch empirisch bewahrheitet haben, so können wir doch nur versuchen, ihnen insoweit Geltung zu verschaffen, als sie nicht der einen oder der anderen der beiden sich widersprechenden grundrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Zu der Beurtheilung der einzelnen Artikel übergehend, glaubt Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, ihre Anträge nur insoweit noch speciell begründen zu müssen, als diese ihre Begründung nicht schon in der bisherigen Ausführung gefunden haben.

ad Art. 1.

Da die Fassung dieses Artikels nach den Beschlüssen der zweiten Kammer dem Inhalte des §. 22 der Zufüge zu den Grundrechten entspricht, so glaubte Ihre Commission derselben mit Ausnahme zweier Redaktionsveränderungen beistimmen zu müssen. Hiernach werden also sowohl Richter als Verwaltungsbeamte nicht nur wegen aller durch Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen und Unterlassungen, die sich auf ihren Dienst beziehen, strafrechtlich durch den Staatsanwalt verfolgt werden, sondern auch wegen eines in Folge dieser Handlungen beziehungsweise Unterlassungen verursachten Schadens, sowie wegen grober dienstlicher Versehen und insbesondere auf den Grund specieller, die Schadenersatzpflicht öffentlicher Diener ausdrücklich aussprechender Gesetze civilrechtlich belangt werden können. Daß in Bezug auf die Verwaltungsbeamte rücksichtlich der auf grobe Versehen gegründeten Klagen die von der obersten Staatsbehörde einzuholende Ermächtigung zur Stellung vor Gericht wegen der allgemeinen Fassung der grundrechtlichen Bestimmung nicht beibehalten werden konnte, glauben wir aus den schon oben entwickelten Gründen nur bedauern zu müssen; indessen ist nicht zu übersehen, daß die Grundrechte auch wieder einen Schutz gegen Uebergriffe der richterlichen Gewalt, wenn sie etwa die Rechtmäßigkeit einer Verwaltungsmaßregel für sich allein beurtheilen wollte, durch Aufstellung des Grundsatzes der Unabhängigkeit der beiden Gewalten und der Zulassung eines Kompetenzconflictes gewähren.

Nicht unerwogen blieb die Frage, ob nicht in Bezug auf die Verantwortlichkeit der öffentlichen Diener für die im Auftrag anderer Behörden vorgenommenen Amtshandlungen die Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung in Vorschlag gebracht werden sollte? Da man nicht der Ansicht war, daß der beauftragte Beamte unbedingt für die Rechtmäßigkeit der ihm aufgetragenen Handlung haftbar sein sollte, indem der untere Beamte häufig die Voraussetzungen der Gesetzmäßigkeit einer an sich sonst ungesetzlichen Handlung, welche er vorzunehmen den Auftrag hat, nicht kennen kann, und es einen unberechenbaren Nachtheil verursachen könnte, wenn er sich erst Erläuterungen erbitten oder in einen gelehrten Streit über die Gesetzmäßigkeit der fraglichen Handlung mit seiner vorgesetzten Behörde sich einlassen wollte, — so hatte man sich zwar für den Grundsatz ausgesprochen, daß der öffentliche Diener, der Amtshandlungen im Auftrag anderer Behörden vornimmt, für dieselben nur in Bezug auf die von ihm zu prüfende Zuständigkeit der Auftrag gebenden Behörde und die gesetzliche Vornahme der Handlung nicht aber für die Gesetzmäßigkeit des Inhalts des erhaltenen Auftrags verantwortlich sei, sofern dieser nicht unbedingt ein gesetzwidriger wäre; — allein man hatte doch vorgezogen diese schwierige Materie sowie die nicht minder schwierige Frage über die Verantwortlichkeit der Collegien auch fernerhin der Wissenschaft zu überlassen.

Nicht überflüssig schien es der Commission nach den Worten „Öffentliche Diener“ den §. 657 des Strafgesetzes einzuschalten, weil derselbe eine Definition von dem Begriffe eines öffentlichen Dieners giebt. Ebenso hielt sie es für richtiger am Schlusse des Artikels statt „der Dienstbehörde“ zu sagen: „ihrer vorgesetzten Dienstbehörde“, weil nur von einer solchen eine Ermächtigung erteilt werden kann.

Wir schlagen daher vor, dem Art. 1 folgende Fassung zu geben:

„Öffentliche Diener (§. 657 des Strafgesetzes) können wegen Vergehen und grober Versehen, deren sie sich bei der Ausübung ihrer Amtshandlungen schuldig machen, vor Gericht belangt werden, ohne daß es einer vorgängigen Ermächtigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfte.“

Nach dem oben aufgestellten Grundsatz kann eine Entschädigungsklage nur dann erhoben werden, wenn der

Beschädigte zuvor alle diejenigen Mittel ergriffen hat, den Schaden abzuwenden, welche zu ergreifen ihm gesetzlich zu Gebot standen, und welche er als guter Hausvater ergreifen mußte, also namentlich auch die ihm zustehenden Rechtsmittel der Appellation, des Refurses. Wenn nun jener Grundsatz auch schon durch den L.-R.-S. 1148 a. ausgesprochen ist, so erachtete es Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, doch für angemessen, ihn auch in dieses Gesetz besonders aufzunehmen. Wir schlagen Ihnen daher vor, hier folgenden Artikel einzuschalten:

Art. 1. a.

„Eine Entschädigungsforderung wegen grober Versehen bei einer Amtshandlung findet nur unter der Voraussetzung statt, daß der Beschädigte den Schaden oder die Schadensvergrößerung nicht abwenden konnte.

ad Art. 2.

Die Verjährungszeit für die Klagen wegen grober Versehen auf ein Jahr zu beschränken, — nach dem schon angeführten neuen englischen Gesetz verfahren alle gegen die Friedensrichter zulässigen Klagen ohne Unterschied innerhalb sechs Monaten — ist wohlbegründet, weil sich der öffentlichen Diener, die noch Jahrzehnte nach vorgenommener Amtshandlung wegen derselben zur Verantwortung gezogen werden könnten, eine Unsicherheit in allen ihren Handlungen, eine Rath- und Thatlosigkeit bemächtigen würde, die den allgemeinen Staatszwecken wahrlich nicht frommen könnte, während zugleich den fortwährend allen Chikanen ausgesetzten Beklagten die Beweismittel für die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen entgingen. Die Abkürzung der Verjährung müßte aber durch die weitere Bestimmung, daß die Verjährung erst von der Zeit an laufe, zu welcher der Beschädigte Kenntniß von seinem Schaden erlangt habe, an ihrem Werthe sehr verlieren, weil Unkenntniß leicht vorgeschützt werden kann, während nicht wohl denkbar ist, daß ein durch eine Amtshandlung verursachter Schaden länger als ein Jahr dem Betheiligten verborgen bleiben sollte, sobald man die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der kurzen Verjährung ausnimmt, wie dies auch in der Intention des anderen Hauses lag.

Ihre Commission schlägt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daher vor, dem Artikel folgende Fassung zu geben:

„Die Klagen wegen grober Versehen verfahren innerhalb eines Jahres, vorbehaltlich der Klagen wegen Beschädigungen durch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hinsichtlich deren es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen bleibt.“

Da die Stellung der öffentlichen Diener in Bezug auf ihre Amtshandlungen eine ganz exceptionelle ist, indem es nicht in ihrer Willkühr liegt, Handlungen zu unterlassen, wegen deren sie angegriffen werden können, da sie ferner auf gleiche Weise durch Unterlassung, wie durch Vornahme einer Handlung die Rechte Anderer möglicher Weise beeinträchtigen, und sie, gedrängt in diese Enge, oft nicht der ruhigen Erwägung Gehör geben können, vielmehr unter den Einflüssen des Augenblicks sich entscheiden müssen, so kann man gewisse Begünstigungen und Schutzmittel gegen frivole Klagen, welche ihnen die Gesetzgebung giebt, auch nicht mit Privilegien, in dem gehässigen Sinn dieses Wortes vergleichen. Man erachtete diese Schutzmittel im Interesse der ganzen staatlichen Ordnung in Frankreich für unumgänglich und neuerdings auch in England, obgleich in dem letzteren der Arme kein Klagerecht hat, und dieses selbst dem Bemittelteren wegen der Größe der Proceßkosten geschmälert ist, also schon hierdurch der Beamte weniger den Chikanen ausgesetzt ist, als bei uns.

Ihre Commission fand es daher geeignet, die Aufnahme zweier Artikel zu beantragen, wovon der eine, dem englischen Gesetze vom 14. August v. J. entnommen, den Zweck hat, dem mit einer Entschädigungsklage bedrohten öffentlichen Diener die Möglichkeit zu geben, sich mit dem Kläger außergerichtlich zu verständigen, wenn er, sein Verschulden anerkennend, aus der Anstellung der Klage selbst Nachteile für sein dienstliches Verhältniß zu befürchten hat. Der andere Artikel, der französischen Gesetzgebung entlehnt, soll muthwillige Kläger fern halten und den Diener vor Zeit und Ansehen raubenden, ungerechten Proceßes, die Staats- und Gemeinde-Kassen aber vor unnützen Kosten bewahren.

Die beantragten Bestimmungen lauten:

Art. 2 a.

„Der öffentliche Diener, gegen welchen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Entschädigungsklage erhoben werden will, ist wenigstens vier Wochen vor Anstellung der Klage von den an ihn zu machenden Ansprüchen in Kenntniß zu setzen.“

Art. 2 b.

„Wird der Kläger mit einer muthwillig erhobenen Klage in allen ihren Theilen abgewiesen, so kann er zugleich zu einer der Staatskasse zufallenden Geldbuße, welche Einhundert und fünfzig Gulden nicht übersteigen darf, verfällt werden.“

ad Art. 3.

Gleiche Billigkeitsrücksichten sprechen auch für den Inhalt dieses Artikels, weshalb wir gegen denselben nichts zu erinnern fanden. Derselbe führte aber die Commission zur Erwägung der Frage, ob nicht auch dem Kläger ein Rückgriffsrecht gegen den Staat beziehungsweise die Gemeinde gegeben werden sollte, sofern er keine Befriedigung seiner Forderungen von dem verurtheilten Diener erlangen könnte? Wenn man nun auch gleich zugab, daß öffentliche Diener keine Bevollmächtigte im juristischen Sinne dieses Wortes sind, und von ihnen daher auch nicht die Regel gelten kann, daß der Vollmachtgeber nur in sofern für die Handlungen seines Bevollmächtigten hafte, als dieser nicht die Grenzen seiner Vollmacht überschreite, daß vielmehr die unbedingte Haftbarkeit des Staats beziehungsweise der Gemeinde für Amtshandlungen ihrer Diener den Grundsätzen der Gerechtigkeit vollkommen entspreche, weil die Staats- und Gemeinde-Genossen berechtigt sind, den Beamten zu vertrauen, und die Pflicht haben, denselben Gehorsam zu leisten, auch die ganze Lehre von der Widersegllichkeit gegen die öffentliche Gewalt nur in sofern auf einem Rechtsboden fußt, als der unrechtmäßig Beschädigte vollständige Genugthuung erwarten darf, — so entschied man sich doch dafür, die Aufnahme desselbiger positiver Bestimmungen in das Gesetz nicht zu beantragen, da dieselben mißbraucht und die Staatskasse allzusehr belastet werden könnte, und weil ja auch durch dieses Gesetz die Belangung des Fiscus aus den Handlungen der Staatsbeamten keineswegs beseitigt werden soll.

Wir stellen daher den Antrag, den Artikel 3 unverändert anzunehmen.

ad Art. 4.

Dieser Artikel bietet nur in sofern noch Stoff zu einer Bemerkung, als man daraus schließen könnte, daß das vorwürfige Gesetz ein Verfassungsgesetz sei. Allein wir haben diese Ansicht deshalb nicht, weil der §. 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener durch den §. 8 des Einführungsedikts zum Strafgesetz vom 6. März 1845 so wesentlich modificirt wurde, daß er schon jetzt als nicht mehr bestehend angesehen werden muß, und weil, wenn man auch dieß nicht zugeben wollte, doch der Artikel 8 des Einführungsedikts zu den Grundrechten anordnet, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche bisher als Bestandtheile einer Verfassungsurkunde nur unter Beobachtung gewisser formeller Erschwerungen abgeändert werden konnten, insofern nicht mehr als Verfassungsgesetze zu betrachten sind, als sie in Folge der Grundrechte abgeändert werden müssen; da nun dieser Fall hier vorliegt, so ist es auch keinem Zweifel mehr unterworfen, daß der §. 16 cit. hinsichtlich der bei der Abstimmung über das Gesetz nöthigen Stimmenzahl nicht mehr als Verfassungsgesetz anzusehen ist.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, stellt sonach den Antrag, eine hohe Kammer wolle den Artikel 4 unverändert annehmen und zugleich das ganze Gesetz mit den vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen genehmigen.

## Fassung des Entwurfs

nach den Vorschlägen der Kommission der ersten Kammer:

### Art. 1.

Öffentliche Diener (§. 657 des Strafgesetzes) können wegen Vergehen und grober Versehen, deren sie sich bei der Ausübung ihrer Amtshandlungen schuldig machen, vor Gericht belangt werden, ohne daß es einer vorgängigen Ermächtigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfte.

### Art. 2.

Eine Entschädigungsforderung wegen grober Versehen bei einer Amtshandlung findet nur unter der Voraussetzung statt, daß der Beschädigte den Schaden nicht abwenden konnte.

### Art. 3.

Die Klagen wegen grober Versehen verjähren innerhalb eines Jahres, vorbehaltlich der Klagen wegen Beschädigungen durch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hinsichtlich deren es bei den gemeinrechtlichen Bestimmungen bleibt.

### Art. 4.

Der öffentliche Diener, gegen welchen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Entschädigungsklage erhoben werden will, ist wenigstens vier Wochen vor Anstellung der Klage von den an ihn zu machenden Ansprüchen in Kenntniß zu setzen.

### Art. 5.

Wird der Kläger mit einer muthwillig erhobenen Klage in allen ihren Theilen abgewiesen, so kann er zugleich zu einer der Staatskasse zufallenden Geldbuße, welche Einhundert und fünfzig Gulden nicht übersteigen darf, verurtheilt werden.

### Art. 6.

Erhält in Rechtsstreitigkeiten wegen Amtshandlungen der Beamte ein obsiegendes Urtheil, kann er aber von dem Kläger den Ersatz der von ihm aufgewendeten Streitkosten nicht erhalten, so kann er die Vergütung derselben aus der Staats- beziehungsweise Gemeindefasse fordern.

### Art. 7.

Der §. 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Civilstaatsdiener vom 30. Januar 1819 Regierungsblatt No. IV soweit er entgegensteht, und der §. 8 des Einführungsedikts zum Strafgesetz vom 6. März 1845 Regierungsblatt No. XI sind aufgehoben.